

5) in den Kirchen-Öconomiegütern zu Neubrandenburg und Friedland die vor-
 ligen Kirchen-Öconomien;

6) im Fürstenthume Naheburg die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg.

Oldenburg: 1) im Herzogthume Oldenburg die Großherzoglichen Aemter
 und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;

2) im Fürstenthume Lübeck die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der
 Stadt Gulin;

3) im Fürstenthume Birkenfeld die Großherzogliche Regierung.

Luzemburg: die Bürgermeister der Gemeinden, welche die Bescheinigungen
 zu ertheilen haben, zufolge welcher Luzemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen
 Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde nicht bedürfen.

Sachsen-Coburg-Gotha: 1) im Herzogthume Gotha die Gemeinde-
 Vorstände;

2) im Herzogthume Coburg das Landrathamt zu Coburg, das Justizamt zu
 Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath
 zu Königsberg.

Anhalt-Deßau-Cöthen: die Herzoglichen Kreisdirectionen.

Neuß jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera.

Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe.

Frankfurt: die Stadtcanzlei für die Angehörigen der Stadt Frankfurt, das
 Landesverwaltungsamt für die Angehörigen der Landgemeinden.

Mudelsstadt, den 10. Mai 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Scheidl.

Verninger.